

INTERMINISTERIELLE VERORDNUNG Nr. 670 vom 1. April 2022

Veröffentlicht am 01.04.2022

Regelt ausnahmsweise und vorübergehende Maßnahmen für die Einreise in das Land gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 13.979 vom 6. Februar 2020.

DER MINISTER UND LEITER DES PRÄSIDENTIALAMTES, DER MINISTER FÜR JUSTIZ UND ÖFFENTLICHE SICHERHEIT, DER MINISTER FÜR GESUNDHEIT UND DER MINISTER FÜR INFRASTRUKTUR beschließen Kraft der ihnen durch Art. 87, einziger Paragraph, Absatz I und II der Verfassung und die Art. 3, Art. 37, Art. 47 und Art. 35 des Gesetzes Nr. 13.844, vom 18. Juni 2019 verliehenen Befugnisse und in Anbetracht der Bestimmungen von Art. 3 der Einleitung, Absatz VI, des Gesetzes Nr. 13.979, vom 6. Februar 2020 folgendes:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Diese Verordnung regelt ausnahmsweise und vorübergehende Beschränkungen, Maßnahmen und Voraussetzungen für die Einreise in das Land aufgrund der Kontaminations- und Verbreitungsrisiken des Coronavirus' SARS-CoV-2 (Covid-19).

Einziger Paragraph: Die Genehmigung der Einreise von Reisenden aus dem internationalen Ausland, Brasilianern oder Ausländern, erfolgt nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 2 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen beziehen sich nicht auf Arbeitskräfte im Gütertransport, sofern diese

I - persönliche Schutzausrüstung (PSA) benutzen

II - und auf dem brasilianischen Staatsgebiet die Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von COVID 19 einhalten, die in der Verordnung GM/MS 1.565 vom 18. Juni 2020 und den Ausführungen der brasilianischen Gesundheitsbehörde (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária - ANVISA*) vorgesehen sind.

KAPITEL II

BEFÖRDERUNG AUF DEM LUFTWEG

Art. 3 Die Einreise auf dem Luftweg von Reisenden aus dem internationalen Ausland, Brasilianern oder Ausländern, wird genehmigt, wenn der für die Durchführung des Flugs verantwortlichen Fluggesellschaft vor Antritt der Reise ein schriftlicher oder elektronischer Impfnachweis nach den Bestimmungen des Art. 14 vorgelegt wird.

Art. 4 Auf die Vorlage des Impfnachweises wird verzichtet:

I – bei Reisenden, deren Gesundheitszustand einer Impfung entgegensteht, wenn dies durch ein ärztliches Gutachten belegt wird;

II – bei Reisenden, die aufgrund ihres Alters nach den vom Gesundheitsministerium im Nationalen Durchführungsplan für die Impfungen gegen SARS-CoV-2 (Covid-19) festgelegten und auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums veröffentlichten Kriterien als nicht impffähig gelten;

III - aufgrund humanitärer Erwägungen nach den Bestimmungen des Art. 19 dieser Verordnung;

IV – bei Reisenden aus Ländern mit niedriger Impfquote, die auf der Internetseite des Gesundheitsministerium veröffentlicht werden; und

V – bei brasilianischen und in Brasilien wohnhaften ausländischen Staatsbürgern, die nicht vollständig geimpft sind.

Art. 5 Reisende, auf die Art. 4 zutrifft, müssen der für die Durchführung des Flugs verantwortlichen Fluggesellschaft vor Antritt der Reise einen schriftlichen Nachweis über die Durchführung eines Antigentests oder Labortests (RT-PCR) zum Nachweis einer SARS-CoV-2 (Covid-19) Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorlegen, durchgeführt **einen Tag vor dem Boarding** unter Beachtung der im **Anhang I** dieser Verordnung genannten Parameter.

§ 1 Bei einem Flug mit Umsteigen oder Zwischenaufhalten, bei denen der Reisende im Transitbereich des Flughafens verbleibt, werden die in der Einleitung genannten Fristen in Bezug auf das Boarding zur ersten Etappe der Reise gerechnet.

§ 2 Bei einem Flug mit Umsteigen oder Zwischenaufhalten, bei denen der Reisende nicht im Transitbereich des Flughafens verbleibt und/oder die Passkontrolle passiert, und seit Durchführung des Antigentests oder RT-PCR-Tests die Frist von einem Tag überschritten wird, muss beim nächsten Check-in für den Flug nach Brasilien ein neuer Nachweis über einen Antigen- oder RT-PCR-Test zum Nachweis einer SARS-CoV-2 (Covid-19) Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorgelegt werden.

Art. 6 Mitglieder von Flugzeugbesatzungen legen in Papierform oder digital einen Impfnachweis nach den Bestimmungen des Art. 14 vor.

§ 1 Nicht geimpfte oder nicht vollständig geimpfte Mitglieder von Flugzeugbesatzungen sind zur Einhaltung des Protokolls im Anhang II dieser Verordnung verpflichtet.

§ 2 Mitglieder von Flugzeugbesatzungen sind von der Vorlage eines Nachweises über die Durchführung eines Tests zum Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid-19) befreit.

KAPITEL III

BEFÖRDERUNG AUF DEM LANDWEG

Art. 7 Die Einreise auf dem Landweg von internationalen Reisenden mit brasilianischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit ist gestattet, wenn an den terrestrischen Kontrollstellen in Papierform oder digital ein Impfnachweis nach den Bestimmungen des Art. 14 vorgelegt wird.

Einziger Paragraph. Der in der **Einleitung** genannte Nachweis muss als Voraussetzung für das Betreten des Transportmittels den Verantwortlichen für den internationalen Personentransport auf dem Straßen- oder Schienenweg vorgelegt werden.

Art. 8 Die Anforderung der Vorlage des in Art. 7 genannten Impfnachweises bezieht sich nicht auf:

I - Reisende, deren Gesundheitszustand einer Impfung gegen SARS-CoV-2 (Covid-19) entgegensteht, wenn dies durch ein ärztliches Gutachten belegt wird;

II - Reisende, die aufgrund ihres Alters nach den vom Gesundheitsministerium im Nationalen Durchführungsplan für die Impfungen gegen SARS-CoV-2 (Covid-19) festgelegten und auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums veröffentlichten Kriterien als nicht impffähig gelten;

III - Reisende, die aus Ländern mit niedriger Impfquote kommen, die auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums veröffentlicht werden;

IV - Die Aufnahme von Personen in Gefährdungssituationen aufgrund von Migrationsströmen, die durch humanitäre Krisen hervorgerufen wurden, zur Durchführung von Notfallunterstützung unter Maßgabe der vorhandenen Mittel, sofern die Gefährdungssituation

durch einen Rechtsakt des Präsidenten der Republik anerkannt wurde, in Übereinstimmung mit dem einzigen Absatz des Artikel 3 des Gesetzes 13.684 vom 21. Juni 2018 und unter Beachtung des geltenden Migrationsrechts;

V - Die Einreise von Reisenden in Gefährdungssituationen für die Durchführung grenzüberschreitender humanitärer Maßnahmen, die vorab von den lokalen Gesundheitsbehörden genehmigt wurden;

VI - Den Verkehr von Bewohnern grenznaher Gebiete in Zwillingsstädten (grenzüberschreitende Nachbarstädte) bei Vorlage eines Ausweises für Bewohner grenznaher Gebiete oder eines anderen entsprechenden Dokuments, vorausgesetzt, das Nachbarland gewährleistet Gegenseitigkeit bei der Behandlung von Brasilianern; ausgenommen sind Grenzgebiete, in denen die in Absatz IV vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden.

VII - Arbeitskräfte im Gütertransport, einschließlich Kraftfahrern und Helfern, wenn diese Arbeitskräfte nachweisen, dass sie persönliche Schutzausrüstung (PSA) benutzen und die von der brasilianischen Gesundheitsbehörde (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária - ANVISA*) vorgesehenen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos einhalten.

VIII - Brasilianer und in Brasilien wohnhafte Ausländer, die nicht vollständig geimpft sind.

KAPITEL IV

BEFÖRDERUNG AUF DEM WASSERWEG

Art. 9 Die Einreise von brasilianischen und ausländischen Passagieren aus dem Ausland nach Brasilien auf dem Wasserweg ist gestattet, wenn dem Reiseveranstalter oder Reeder vor Antritt der Reise ein schriftlicher oder elektronischer Impfnachweis nach den Bestimmungen des Art. 14 vorgelegt wird.

Art. 10 Auf die Vorlage des im Art. 9 genannten Impfnachweises wird verzichtet:

I - bei Reisenden, deren Gesundheitszustand einer Impfung entgegensteht, wenn dies durch ein ärztliches Gutachten belegt wird;

II - bei Reisenden, die aufgrund ihres Alters nach den vom Gesundheitsministerium im Nationalen Durchführungsplan für die Impfungen gegen SARS-CoV-2 (Covid-19) festgelegten und auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums veröffentlichten Kriterien als nicht impffähig gelten;

III - aufgrund humanitärer Erwägungen nach den Bestimmungen des Art. 19 dieser Verordnung;

IV - bei Reisenden aus Ländern mit niedriger Impfquote, die auf der Internetseite des Gesundheitsministerium veröffentlicht werden; und

V - bei Brasilianern und in Brasilien wohnhaften Ausländern, die nicht vollständig geimpft sind.

Art. 11 Reisende, auf die Art. 10 zutrifft, müssen dem Reiseveranstalter oder Reeder vor dem Ausschiffen in Brasilien einen schriftlichen Nachweis über die Durchführung eines Antigentests oder Labortests (RT-PCR) zum Nachweis einer SARS-CoV-2 (Covid-19) Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorlegen, durchgeführt bis **einen Tag vor dem Ausschiffen** unter Beachtung der im **Anhang I** dieser Verordnung genannten Parameter.

Art. 12 Die Hygienevorschriften für das Einschiffen, Ausschiffen und die Beförderung von Reisenden auf Kreuzfahrtschiffen werden von der brasilianischen Gesundheitsbehörde (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária-ANVISA*) in einer gesonderten Regelung festgelegt.

§ 1 Der Betrieb von Kreuzfahrtschiffen mit Passagierbeförderung in brasilianischen Häfen ist an die Bedingung geknüpft, dass das Gesundheitsministeriums eine Verordnung erlässt, in der über das epidemiologische Szenario, die Definition von Situationen, die als

SARS-CoV-2 (Covid-19) Ausbrüche gelten und über die Quarantänebedingungen für Passagiere und Schiffe entschieden wird.

§ 2 Der Betrieb von Kreuzfahrtschiffen mit Passagierbeförderung in brasilianischen Häfen ist an die Erstellung eines Betriebsplans im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und des Bundesstaates gebunden, der die Bedingungen für die Gesundheitsfürsorge der Passagiere, die in ihren Gebieten an Land gehen, und der die lokale Durchführung einer aktiven epidemiologischen Überwachung festlegt.

Art. 13 Die Hygienevorschriften für das Einschiffen und Ausschiffen von Besatzungsmitgliedern auf Frachtschiffen eines anderen Landes, und Plattformen, die sich in brasilianischen Hoheitsgewässern befinden, werden von der brasilianischen Gesundheitsbehörde (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária-ANVISA*) in einer gesonderten Regelung festgelegt.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Im Sinne dieser Verordnung gelten Reisende als vollständig geimpft, wenn sie die Grundimmunisierung mindestens vierzehn Tage vor dem Abreisetermin abgeschlossen haben, sofern:

I - Impfstoffe verwendet wurden, die von der brasilianischen Gesundheitsbehörde (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária*), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder den Gesundheitsbehörden des Landes, in dem der/die Reisende immunisiert wurde, zugelassen sind;

II - Die Impfnachweise mindestens den Namen des Reisenden und folgende Angaben zum Impfstoff enthalten:

- a) Handelsname oder Name des Herstellers;
- b) Chargennummer(n) der verabreichten Dosis(en);
- c) Datum (Daten) der Verabreichung der Dosis(en).

§ 1 - Impfnachweise, bei denen die in den Absätzen der Einleitung vorgesehenen Angaben lediglich im Format eines QR-CODES oder in einer anderen kodierten Form vorliegen, werden nicht anerkannt;

§ 2 - Genesenennachweise zu SARS-CoV-2 (Covid-19) als Ersatz für einen Nachweis der vollständigen Immunisierung werden nicht anerkannt.

Art. 15 Die in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkungen, Maßnahmen und Bedingungen sind Voraussetzungen für die Einreise von Reisenden in das Land, unbeschadet anderer, ihrem Migrationsstatus entsprechenden Bedingungen, einschließlich des Besitzes eines Einreisevisums, wenn dies nach brasilianischem Recht erforderlich ist.

Einzigster Paragraph. Die zuständige Einwanderungsbehörde kann die Einreise in das brasilianische Hoheitsgebiet von Ausländern, welche die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, verhindern und erforderlichenfalls technische Informationen von anderen Grenzkontrollbehörden einholen.

Art. 16 Eine Nichtbeachtung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen hat für den Zuwiderhandelnden folgende Konsequenzen:

- I** - Zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Haftung;
- II** - sofortige Rückführung oder Abschiebung; und/oder
- III** - Aberkennung des Asylantrages.

Art. 17 Migranten, die sich in einer Gefährdungssituation befinden, die sich aus einem durch einen Rechtsakt des Präsidenten der Republik anerkannten Migrationsstrom aufgrund einer humanitären Krise ergibt, gemäß dem einzigen Absatz von Artikel 3 des Gesetzes 13.684

vom 21. Juni 2018, und die im Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung in das Land eingereist sind, können ihren Migrationsstatus gemäß geltendem Recht regulieren lassen.

Einziges Paragraph. Die in der **Einleitung** genannten Regelungen beziehen sich auf Migranten, die im Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung in das Land eingereist sind und die in Papierform oder digital einen Impfnachweis nach den Bestimmungen des Artikels 14 vorlegen.

Art. 18 Die Ministerien können zusätzliche Regelungen oder technische Anweisungen erlassen, um die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu ergänzen, solange der Kompetenzbereich des Ministeriums beachtet wird.

Einziges Paragraph. Die Aufsichtsbehörden können zu den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ergänzende Richtlinien erlassen, einschließlich Gesundheitsvorschriften zu Dienstleistungen, Verfahren, Transportmitteln und betrieblichen Belangen, solange deren Kompetenzbereich und die Bestimmungen des Gesetzes 13.979 vom 06. Februar 2020 beachtet werden.

Art. 19 Die Ministerien können dem Präsidialamt (*Casa Civil da Presidência da República*) begründete Einwände zu in dieser Verordnung nicht berücksichtigten Fällen und Ersuchen zu Ausnahmefällen, die dem öffentlichen Interesse oder humanitären Belangen dienen, bezüglich der Durchführung von Anweisungen zum Gesundheitsschutz zukommen lassen.

§ 1 Die in der **Einleitung** genannten Ersuche zu Ausnahmefällen sollten dem Präsidialamt (*Casa Civil da Presidência da República*) mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen vor der Einreise in das Land vorgelegt werden.

§ 2 Das Präsidialamt (*Casa Civil da Presidência da República*) wird in einer der Dringlichkeit der Angelegenheit angepassten Frist eine Stellungnahme anfordern von:

- I - der Gesundheitsbehörde ANVISA (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária*);
- II - anderen Organen, deren thematische Relevanz mit dem Fall zusammenhängt, wenn es als notwendig erachtet wird;
- III - den Ministerien, die diese Verordnung unterzeichnen.

§ 3 Der von den unterzeichneten Ministerien einstimmig gefasste Beschluss wird vom Präsidialamt (*Casa Civil da Presidência da República*) bekanntgegeben.

§ 4 Die Begründung muss die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit des Ersuchens zu Ausnahmefällen im öffentlichen Interesse oder aus humanitären Gründen verdeutlichen.

Art. 20 Die Ministerien sollen im Rahmen ihrer Befugnisse die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung treffen.

Art. 21 Die für die Einreise in das brasilianische Hoheitsgebiet erforderlichen Dokumente und sonstigen Anforderungen können von den Einwanderungsbehörden überprüft werden, wobei der Zuwiderhandelnde den in dieser Verordnung vorgesehenen Sanktionen unterworfen wird.

Art. 22 Die Bestimmungen dieser Verordnung können jederzeit geändert werden, wenn sich die epidemiologische Lage laut vorheriger fachlicher Stellungnahme des Gesundheitsministeriums ändert.

Einziges Paragraph. Die epidemiologische Lage wird vom Sekretariat für Gesundheitsüberwachung des Gesundheitsministeriums überwacht.

Art. 23 Die in dieser Verordnung geforderten und im Ausland ausgestellten Dokumente müssen in **portugiesischer, spanischer oder englischer Sprache** vorgelegt werden.

Art. 24 Die Interministerielle Verordnung Nr. 666 vom 20. Januar 2022 des Ministers und Leiters des Präsidialamtes, des Ministers für Justiz und Öffentliche Sicherheit, des Ministers für Gesundheit und des Ministers für Infrastruktur wird hiermit aufgehoben.

Art. 25 Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

CIRO NOGUEIRA LIMA FILHO
Minister und Leiter des Präsidentialamtes

ANDERSON GUSTAVO TORRES
Minister für Justiz und öffentliche Sicherheit

MARCELO ANTÔNIO CARTAXO QUEIROGA LOPES
Minister für Gesundheit

MARCELO SAMPAIO CUNHA FILHO
Minister für Infrastruktur

ANHANG I

PARAMETER FÜR TESTS

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung geforderte Tests für den Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid-19) für Reisende aus dem internationalen Ausland mit brasilianischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit müssen folgende Parameter einhalten:

1. Der Labortest RT-PCR oder Antigentest mit Befund müssen in einem Labor durchgeführt werden, das von der Gesundheitsbehörde des Abreiselandes anerkannt ist;

2. Kinder unter zwölf Jahren, die in Begleitung reisen, sind von der Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Durchführung eines Tests zur Ermittlung einer SARS-CoV-2-Infektion (Covid-19) befreit, wenn alle Begleitpersonen einen schriftlichen Nachweis eines Labortests RT-PCR mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar oder einen Antigentest mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorlegen, der bis einen Tag vor dem Boarding/der Einreise in das Land durchgeführt wurde.

3. Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr und unter zwölf Jahren, die unbegleitet reisen, müssen einen schriftlichen Nachweis mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar eines RT-PCR-Labortests oder Antigentests vorlegen, der bis einen Tag vor dem Boarding/der Einreise in das Land durchgeführt wurde.

4. Kinder unter zwei Jahren sind von der Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Durchführung eines Tests zur Ermittlung einer SARS-CoV-2-Infektion (Covid-19) für eine Reise in die Föderative Republik Brasilien befreit.

5. Reisenden, die in den vorangegangenen 90 Tagen an Covid-19 erkrankt sind, wobei ab Beginn des Auftretens der Symptome gezählt wird, die asymptomatisch sind und deren RT-PCR- oder Antigen-Testergebnis zur Ermittlung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid-19) nachweisbar positiv ist, wird die Einreise gestattet, wenn folgende Dokumente vorgelegt werden:

5.1. zwei positive RT-PCR-Testergebnisse mit einem Abstand von mindestens vierzehn Tagen, wobei der letzte Test höchstens einen Tag vor dem Boarding/Einreise in das Land durchgeführt wurde; und

5.2. vom verantwortlichen Arzt unterzeichnetes ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass der Betroffene asymptomatisch und reisefähig ist, mit Angabe des Reisedatums.

ANHANG II

PROTOKOLL FÜR FLUGZEUGBESATZUNGEN

Nicht vollständig geimpfte Mitglieder von Flugzeugbesatzungen müssen das folgende Protokoll einhalten:

1. Vermeidung von Sozialkontakten und Selbstisolierung beim Aufenthalt auf brasilianischem Boden beim Transfer zwischen Flughafen und Hotel;

1.1. Falls erforderlich, sorgt die Fluggesellschaft für den Transfer zwischen dem Flugzeug und den einzelnen Unterkünften der Besatzung mit einem privaten Transportmittel und stellt sicher, dass Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln vom Ausgangspunkt bis zum Ziel eingehalten werden.

2. Vermeidung von Sozialkontakten und Selbstisolierung beim Aufenthalt auf brasilianischem Boden in der Unterkunft. Die Besatzung muss in der Wohnung oder im Hotelzimmer verbleiben, wobei im letzteren Fall folgendes zu beachten ist:

2.1. die Unterkunft wird nur von einem Besatzungsmitglied belegt;

2.2. die Unterkunft wird vor und nach der Belegung desinfiziert;

2.3. die Besatzung darf die Gemeinschaftseinrichtungen des Hotels nicht benutzen;

2.4. die Besatzung nimmt die Mahlzeiten in der Unterkunft ein;

2.5. wenn kein Zimmerservice verfügbar ist, bestellen die Besatzungsmitglieder „Essen zum Mitnehmen“;

3. Gesundheitsvorsorge und Selbstüberwachung - die Besatzung ist angehalten:

3.1. regelmäßig zu beobachten, ob Symptome, einschließlich Fieber und andere Symptome, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion (Covid-19) in Zusammenhang gebracht werden, auftreten;

3.2. den Kontakt mit der Öffentlichkeit und anderen Besatzungsmitgliedern zu vermeiden;

3.3. im Hotelzimmer zu bleiben, außer um ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder um als wesentlich erachtete Tätigkeiten auszuführen;

3.4. die Hände, wenn möglich, häufig mit Wasser und Seife zu waschen oder alkoholhaltiges Gel zu benutzen;

3.5. Masken zu tragen; und

3.6. Abstandsregeln einzuhalten, falls es erforderlich sein sollte, das Hotel zu verlassen;

4. Bei Auftreten von Symptomen - falls die Besatzung auf brasilianischem Boden Symptome zeigt, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion (Covid-19) in Zusammenhang gebracht werden, ist sie angehalten:

4.1. die Tatsache der Fluggesellschaft mitzuteilen;

4.2. ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um eine mögliche SARS-CoV-2-Infektion (Covid-19) abzuklären;

4.3. im Falle eines positiven Testergebnisses bei der zusätzlichen Überwachung gemäß den vom örtlichen Gesundheitssystem angenommenen Protokollen mitzuwirken;

5. Gesundheit am Arbeitsplatz - die folgenden Maßnahmen werden ergriffen:

5.1. die Verantwortlichen für die Programme für Gesundheit am Arbeitsplatz der Fluggesellschaften stehen in ständigem Kontakt mit den Besatzungen, um die Selbstüberwachung ihrer Mitarbeiter und die Anwendung von Gesundheitsprotokollen sicherzustellen und die Risikofaktoren im Zusammenhang einer Exposition gegenüber SARS-CoV-2 (Covid-19) zu reduzieren; und

5.2. die Fluggesellschaft führt ein Schulungsprogramm durch, um die Besatzungen über die anzuwendenden Hygienemaßnahmen während des Auftretens von SARS-CoV-2 (Covid-19) aufzuklären;

6. Gesundheitsmanagementplan für die Besatzungsmitglieder - dies obliegt den Fluggesellschaften:

6.1. einen ständigen Gesundheitsmanagementplan für die Besatzungsmitglieder auszuarbeiten und durchzuführen, der eine Risikobewertung für die Exposition der Besatzung gegenüber SARS-CoV-2 (Covid-19) beinhaltet; und

6.2. auf Verlangen Belege für die Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 (Covid-19) vorzulegen, unbeschadet der von den zuständigen Behörden durchzuführenden Inspektions-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen.